

GEBÜHRENSATZUNG und GEBÜHRENVERZEICHNIS
für das Stadtarchiv der Kreisstadt Neunkirchen

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes - KSVG) -vom 15.01.1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsblatt S. 682) zuletzt geändert durch das Gesetz 08.12.2020 (Amtsblatt I S. 1341) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - vom 26.04.1978 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1998 (Amtsblatt S. 691), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12.02.2020 (Amtsblatt I S. 208) in Verbindung mit § 16 der Satzung der Kreisstadt Neunkirchen über Aufgaben und Benutzung des Stadtarchivs (Archivsatzung) vom 15.12.2021 hat der Stadtrat der Kreisstadt Neunkirchen am 15.12.2021 folgende Gebührensatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gebührenpflicht; Gebühren
- § 2 Erhöhung der Gebühren
- § 3 Gebührenfreiheit; Gebührenermäßigung
- § 4 Auslagen
- § 5 Gebührenschuldnerin/Gebührensschuldner
- § 6 Entstehen und Fälligkeit der Gebührensschuld; Vorschüsse
- § 7 Stundung, Niederschlagung und Erlass; Vollstreckung
- § 8 Inkrafttreten

§ 1

Gebührenpflicht; Gebühren

- (1) Die Kreisstadt erhebt für die Benutzung des Stadtarchivs mit archivwissenschaftlicher, historischer und regionalhistorischer Bibliothek Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Nutzung im Sinne dieser Satzung richtet sich nach § 3 Abs. 3 der Satzung der Kreisstadt Neunkirchen über Aufgaben und Benutzung des Stadtarchivs (Archivsatzung).

- (3) Die Pflicht zur Bezahlung eines zusätzlichen (privatrechtlichen) Entgelts für eine etwaige Nutzung von Urheberrechten bzw. Nutzungs-, Verwertungs- oder Lizenzrechte Dritter bleibt unberührt. Diese sind gesondert abzugelten.
- (4) Die Möglichkeit einer privatrechtlichen Entgeltvereinbarung für eine Mitwirkung des Stadtarchivs bei kommerziellen Projekten bleibt ebenfalls unberührt.
- (5) Die allgemeinen Gebühren (u. a. Benutzung des Stadtarchivs, Beratung, Recherchen und Auskunftserteilung, Vorlage von Archivalien, Erstellung von Gutachten), die Gebühren für Reproduktionen, die Speicherung und Übertragung von Daten, Beglaubigungen und fotografische Arbeiten sowie die Wiedergabe- und Ausleihgebühren richten sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis.
- (6) Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Gebührensatzung.

§ 2

Erhöhung der Gebühren

Bei Veröffentlichung von Reproduktionen, die ohne vorherige Veröffentlichungsgenehmigung des Stadtarchivs (§ 12 (4) Archivsatzung) erfolgt, erhöht sich die fällige Gebühr zur Abgeltung des entstandenen Verwaltungsaufwandes um 50 v. H., höchstens jedoch bis 500 Euro.

§ 3

Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung

- (1) Allgemeine Gebühren nach § 1 Abs. 6 werden nicht erhoben bei Inanspruchnahme
 - a) für nachweisbar wissenschaftliche, heimatkundliche und unterrichtliche Zwecke,
 - b) in Amts- und Rechtshilfesachen durch öffentliche Körperschaften und durch andere der Öffentlichkeit dienende Institutionen, wenn Gegenseitigkeit für die Befreiung von der Gebührenpflicht besteht,
 - c) für Auskünfte und Nachforschungen, die den Nachweis eines versorgungsrechtlichen Anspruchs zum Ziel haben,

- d) für einfache Beratung und Auskunftserteilung (mündlich und schriftlich) ohne Hinzuziehung von und Einsichtnahme in Archiv- oder Bibliotheksgut,
 - e) von Archiv- und Bibliotheksgut durch Einrichtungen, das diese selbst abgeliefert oder hinterlegt haben. Das gleiche trifft auf deren Rechtsnachfolger bzw. durch von diesen beauftragte Dritte zu.
- (2) Gebühren nach § 1 Abs. 6 können angemessen ermäßigt bzw. erlassen werden
- a) zur Vermeidung sozialer Härten,
 - b) wenn deren Erhebung in voller Höhe nach Lage des Einzelfalls unbillig wäre oder
 - c) in begründeten Einzelfällen (z. B. geringfügige Kleinbeträge).
- (3) Gebühren für die Erstellung und Speicherung von Reproduktionen sowie Veröffentlichungsgenehmigungen können ermäßigt oder erlassen werden, wenn ein besonderes Interesse an der Veröffentlichung seitens des Archivträgers besteht.
- (4) Die Gebührenfreiheit entbindet nicht von der Zahlung der Auslagen.

§ 4 **Auslagen**

- (1) In der Gebühr sind, soweit nichts Anderes bestimmt ist, die der Kreisstadt Neunkirchen erwachsenen Auslagen inbegriffen.
- (2) Soweit die Auslagen aber das übliche Maß des gewöhnlichen Geschäftsaufwands übersteigen, sind sie zu ersetzen. Als Auslagen, die das übliche Maß des gewöhnlichen Geschäftsaufwands übersteigen, gelten insbesondere
- a) Postgebühren, Porto und Entgelte für Telekommunikationsdienstleistungen,
 - b) besondere Anwendungen für Versicherungen und Verpackungsmaterial,
 - c) Vergütungen und Entgelte an andere juristische oder natürliche Personen für deren Lieferungen und Leistungen und

- d) Reisekosten entsprechend den Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle.
- (3) Die Auslagen sind in der tatsächlich angefallenen Höhe zu erstatten.

§ 5

Gebührensuldnerin/Gebührensuldner

- (1) Gebühren- und Auslagenschuldnerin oder Gebühren- und Auslagenschuldner ist, wer
- a) die Leistungen des Stadtarchivs in Anspruch nimmt
 - b) die Leistungen des Stadtarchivs in Auftrag gibt
 - c) die Schuld gegenüber dem Stadtarchiv schriftlich übernimmt oder
 - d) für die Gebühren- und Auslagenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldende haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld; Vorschüsse

- (1) Die Gebühren entstehen mit Beginn der genehmigten Benutzung, der Auftragserteilung bzw. der Erteilung der Wiedergabeerlaubnis.
- (2) Die Gebühren und Auslagen werden nach Inanspruchnahme der Leistung sofort fällig. Sie werden durch mündliche oder schriftliche Zahlungsaufforderung (Bescheid) des Stadtarchivs bekannt gegeben.
- (3) Das Stadtarchiv kann angemessene Vorschüsse auf Gebühren und Auslagen verlangen.
- (4) Ein Tätigwerden des Stadtarchivs kann von der Bezahlung der Vorschüsse abhängig gemacht werden.

§ 7

Stundung, Niederschlagung, Erlass; Vollstreckung

- (1) Hinsichtlich der Stundung, Niederschlagung und des Erlassens der Gebühren finden gemäß § 12 Abs. 1 KAG die einschlägigen Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) sowie der Verwaltungsgebührensatzung der Kreisstadt Neunkirchen (§ 9) Anwendung.
- (2) Die Einziehung rückständiger Gebühren erfolgt gemäß § 11 der Verwaltungsgebührensatzung der Kreisstadt Neunkirchen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Neunkirchen, den 15.12.2021

Aumann, Oberbürgermeister

veröffentlicht in Amtliches
Bekanntmachungsblatt

Nr. 88 vom: 17.12.2021

in Kraft ab: 01.01.2022

Gebührenverzeichnis
zur Gebührensatzung für das Stadtarchiv der Kreisstadt Neunkirchen

Nr.	Bezeichnung	Gebühr in Euro
1	Benutzungsgebühren (Direktbenutzung von Archiv- oder Bibliotheksgut im Stadtarchiv Neunkirchen, Vorlage von Findmitteln)	
1.1	für einen angefangenen Tag	3,00
1.2	für eine Woche	10,00
1.3	für einen Monat	17,50
1.4	für ein Jahr	30,00
1.5	Vorlage von Archivgut, dessen Bereitstellung mit außergewöhnlichem personellen Aufwand oder besonderen technischen Vorkehrungen einhergeht je angefangene 1/2 Stunde Arbeitszeit	11,00
2	Gutachten und schriftliche/mündliche Auskünfte	
2.1	Schriftliche und mündliche Auskünfte, die Ermittlung und Einsichtnahme in Archiv- oder Bibliotheksgut erfordern (auch im Negativfall), einschließlich Ermittlung von Vorlagen bei der Bestellung von Kopien je angefangene 1/2 Stunde Arbeitszeit	11,00
2.2	Erstellung von Gutachten je angefangene 1/2 Stunde Arbeitszeit	11,00
2.3	Anfertigung von Transkriptionen, Abschriften, Auszügen oder Übersetzungen aus Archivgut je angefangene 1/2 Stunde Arbeitszeit	11,00

3	Reproduktionen (analog und digital)	
3.1	Analoge Kopie (A4 und A3) je Kopie	1,00
3.2	Digitale Aufnahme (bis A2, farbig, 300 dpi) (höhere Auflösung nach Vereinbarung) je Scan	1,00
3.3	Beglaubigungen aus den Zivil- und Personenstands- registern oder von Zeugnissen je Beglaubigung	8,00
3.4	Bereitstellung digitaler Daten (CD/DVD; USB-Device; Upload)	6,00
3.5	Digitalisate (größer A2) größerer Pläne oder Plakate, Filmkopien oder Kopien aus Tondokumenten werden an externe Dienstleister vergeben. Für die Abwicklung wird zuzüglich zu den Gebühren des Dienstleisters eine Bearbeitungsgebühr für den zusätzlichen Verwaltungsaufwand erhoben je angefangene 1/2 Stunden Arbeitszeit.	11,00
4.	Wiedergabe- und Nutzungsgebühren (inkl. Prüfung) (Herstellungsgebühren nicht enthalten)	
4.1	Einmalige Veröffentlichung in Druckwerken (Bücher, Broschüren, Zeitschriften, Zeitungen etc.) oder auf elektronischen Speichermedien (CD, DVD, Blu-Ray, USB-Stick etc.) bis 1.000 Exemplare je Aufnahme bzw. Vorlage	15,00
4.2	Einmalige Veröffentlichung in Druckwerken (Bücher, Broschüren, Zeitschriften, Zeitungen etc.) oder auf elektronischen Speichermedien (CD, DVD, Blu-Ray, USB-Stick etc.) bis 5.000 Exemplare je Aufnahme bzw. Vorlage	45,00

4.3	Einmalige Veröffentlichung in Druckwerken (Bücher, Broschüren, Zeitschriften, Zeitungen etc.) oder auf elektronischen Speichermedien (CD, DVD, Blu-Ray, USB-Stick etc.) ab 5.000 Exemplaren je Aufnahme bzw. Vorlage	90,00
4.4	Herstellung von Plakaten, Postern, Buchumschlägen, Briefumschlägen, Kalendern, Werbeanzeigen oder sonstiger Werbematerialien bis 10.000 Exemplare je Aufnahme bzw. Vorlage	80,00
4.5	Herstellung von Plakaten, Postern, Buchumschlägen, Briefumschlägen, Kalendern, Werbeanzeigen oder sonstiger Werbematerialien ab 10.000 Exemplaren je Aufnahme bzw. Vorlage	160,00
4.6	Ermäßigung von 50 % für Nachauflagen bei den unter 4.1 bis 4.5 aufgeführten Gebühren	
4.7	Einblendung in Online-Diensten (max. 80 dpi, 200 x 300 Pixel) für 1 Jahr je Aufnahme bzw. Vorlage	15,00
4.8	Einblendung in Online-Diensten (max. 80 dpi, 200 x 300 Pixel) bis zu 5 Jahren je Aufnahme bzw. Vorlage	45,00
4.9	Einblendung in Online-Diensten (max. 80 dpi, 200 x 300 Pixel) für je weitere 5 Jahre je Aufnahme bzw. Vorlage	20,00
4.10	Einmalige Ausstrahlung in Fernsehproduktionen, Film-, oder Videoproduktionen im deutschsprachigen Sendegebiet je Aufnahme bzw. Vorlage	30,00

4.11	Beliebig häufige Ausstrahlung in Fernsehproduktionen, Film-, oder Videoproduktionen innerhalb einer Lizenzdauer von 5 Jahren im deutschsprachigen Sendegebiet je Aufnahme bzw. Vorlage	120,00
4.12	Einmalige Ausstrahlung in Fernsehproduktionen, Film-, oder Videoproduktionen im außerdeutschen Sendegebiet je Aufnahme bzw. Vorlage	60,00
4.13	Beliebig häufige Ausstrahlung in Fernsehproduktionen, Film-, oder Videoproduktionen innerhalb einer Lizenzdauer von 5 Jahren im außerdeutschen Sendegebiet je Aufnahme bzw. Vorlage	250,00
4.14	Wiedergabe von Tonträgern und Ausschnitten daraus je angefangene Minute bzw. Vorlage	15,00
4.15	Kommerzielle Wiedergabe von Filmausschnitten je angefangene Minute bzw. Vorlage	200,00
4.16	Wiedergabe von Filmausschnitten in Dokumentarfilmen oder deren Nutzung in einer Ausstellung oder sonstigen Veranstaltung je angefangene Minute bzw. Vorlage (lokalhistorisch ausgerichtete Filme oder Ausstellungen erhalten 50 % Ermäßigung)	50,00
5	Ausleihgebühren	
5.1	Ausleihe von Archivalien zur auswärtigen Benutzung pro Stück (zuzüglich Verpackung, Porto, Transport und Versicherungsgebühren)	200,00